

## **Rahmen und Struktur einer neuen Dienst- und Wehrverfassung der Bundesrepublik Deutschland**

Jeder Staatsbürger, unabhängig seines Geschlechtes, ist verpflichtet, ein Dienstleistungsjahr abzuleisten.

Die allgemeine Dienstpflicht setzt mit der Volljährigkeit, spätestens jedoch nach Vollendung der Berufsausbildung ein.

Einbürgerungswillige Ausländer müssen diese Dienstpflicht ebenfalls vor ihrer Einbürgerung ableisten; als Beleg der Treue gegenüber diesem Lande.

Das allgemeine Dienstjahr ist kaserniert Heimatfern abzuleisten. Ein Recht auf Sonderbehandlung hinsichtlich Unterkunft oder Verpflegung besteht nicht.

Die allgemeine Dienstpflicht gliedert sich in drei Bereiche. Jeder Dienstpflichtige muss sich für einen davon entscheiden:

Heimatsschutz Truppe, als Untergliederung der regulären Streitkräfte  
Technischer Zivilschutz in Verantwortung des THW  
Soziale Dienste in Verantwortung des DRK

Es besteht eine Reserve-Pflicht bis zum 40. Lebensjahr, für den Krisen-, Katastrophen- und Verteidigungsfall.

\*\*\*\*

Die regulären Streitkräfte gliedern sich in Heer, Luftwaffe und Marine. Diese Armee hat eine Sollstärke von 200.000 Mann.

Die Armee ist eine Berufsarmee. Teile davon (beim Heer) können durch Zeitsoldaten mit einer Verpflichtungszeit von 10 bis 12 Jahren gebildet werden.

Ein Übergang vom Heimatschutz zur Armee ist möglich.

\*\*\*\*\*

### Sonderbestimmungen

Kein Diensttuender im Sinne der allgemeinen Dienstpflicht und kein Angehöriger der Streitkräfte darf unter Berufung auf die Meinungsfreiheit diskriminiert oder herabgesetzt werden.

K. Steffen, Frankfurt a.M.